

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die gegenseitige überörtliche Hilfe
bei Brandeinsätzen, Hilfeleistungen und Ausbildung
der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Nuthe-Urstromtal
und der Stadt Luckenwalde**

die

Gemeinde Nuthe-Urstromtal
Frankenfelder Straße 10
14947 Nuthe-Urstromtal

vertreten durch die Bürgermeisterin
Frau Monika Nestler

und die

Stadt Luckenwalde
Mark 10
14943 Luckenwalde

vertreten durch die Bürgermeisterin
Frau Elisabeth Herzog-von der Heide

schließen aufgrund des § 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, Nr. 09, S. 197), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, Nr. 12, S. 202, 206) i. V. m. den §§ 1, 2, 3 und 5 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32, S. 2) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Auf der Grundlage des § 3 BbgBKG haben die amtsfreien Gemeinden eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr zu unterhalten. Zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit, insbesondere der Tagesbereitschaft, vereinbaren die Gemeinde Nuthe-Urstromtal und die Stadt Luckenwalde auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 GKGBbg sowie der Beschlüsse der Gemeindevertretung und der Stadtverordnetenversammlung die Zusammenarbeit ihrer Feuerwehren. Dabei besteht die Verpflichtung, wechselseitig überörtliche Hilfe im Rahmen der Aufgabendurchführung zu leisten. Die Rechte und Pflichten der Gemeinde Nuthe-Urstromtal und der Stadt Luckenwalde als Träger des Brandschutzes bleiben unberührt.

§ 2

Art und Umfang der Vereinbarung

- (1) Die freiwilligen Feuerwehren der Vertragsparteien leisten sich gegenseitig überörtliche Hilfe bei Brandeinsätzen, Hilfeleistungen und der Aus- und Fortbildung. Hierfür stimmen

die Vertragsparteien ihre Alarm- und Ausrückeordnungen sowie die Beschaffung von Einsatzmitteln und Schutzkleidung aufeinander ab.

- (2) Die freiwilligen Feuerwehren vereinbaren, dass sie sich regelmäßig über den Ausbildungsstand, die Ausstattung, Ausrüstung, Qualifizierung und sonstige, die den Brandschutz betreffenden Informationen austauschen. Einmal jährlich ist ein Erfahrungsaustausch durchzuführen.
- (3) Zur Verbesserung der Tagesbereitschaft der Feuerwehren können die Einsatzkräfte, die sich regelmäßig im Zuständigkeitsbereich der anderen Vertragsparteien befinden, in den Freiwilligen Feuerwehren der jeweiligen Vertragspartei als Einsatzkraft, entsprechend ihrer Qualifikation, tätig werden.
- (4) Die Tätigkeit nach Absatz ~~2~~ 3 erfolgt im Rahmen einer Entsendung in den Verantwortungsbereich der Vertragsparteien. Der Versicherungsschutz durch die Feuerwehrunfallkasse Brandenburg bleibt somit weiter bestehen.
- (5) Im Interesse eines zunehmend besseren Zusammenwirkens im Einsatzfall ist die jährliche gemeinsame Durchführung von Schulungen und Übungen erforderlich. Hierzu können über die Gemeindegrenzen hinausgehende gemeinsame Übungen stattfinden und wechselseitig qualifizierte Ausbilder eingesetzt werden.
- (6) Die gegenseitige Unterstützung im Einzelfall wird im Rahmen des zur Verfügung stehenden Personals, der Fahrzeuge sowie der Gerätschaften und der Löschmittel bewilligt.
- (7) Die Feuerwehr, die zuerst am Einsatzort eintrifft, beginnt mit den entsprechenden ersten Einsatzmaßnahmen. Bei Eintreffen der örtlich zuständigen Feuerwehr übernimmt diese die Leitung über den gemeinsamen Einsatz. Bei Großschadensereignissen kann eine gemeinsame Einsatzleitung gebildet werden.

§ 3 Kosten

- (1) Der Einsatz der jeweiligen Feuerwehr im Zuständigkeitsbereich der anderen Vertragspartei erfolgt als Nachbarschaftshilfe. Die Vertragsparteien stellen sich im Innenverhältnis von Sach- und Personalkosten frei. Auf § 44 (1) BbgBKG wird verwiesen.
- (2) Die Kostenerhebung gegenüber Dritten erfolgt durch die Vertragspartei, in dessen Zuständigkeitsbereich der Einsatz erfolgte. Nach Zahlungseingang werden die anteiligen Kosten an die Vertragspartei der mitwirkenden Feuerwehr ausgezahlt, sofern diese auch tatsächlich tätig wurde bzw. der Einsatz gerechtfertigt war.
- (3) Die gegenseitige Unterstützung bei Ausbildungen und Übungen erfolgt kostenfrei. Die entstehenden Kosten bei Ausbildungen in Form von Ausbildungsunterlagen und Verpflegung tragen die jeweiligen Vertragsparteien selbst.

§ 4 Schäden und Haftung

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die notwendigen Versicherungen zur Deckung der finanziellen Risiken abzuschließen und sich gegenseitig auf Verlangen nachzuweisen.

§ 5
Geltungsdauer, Kündigung

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann von jeder Vertragspartei mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

§ 6
Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Erklärungen oder Übereinkommen.
- (2) Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt.
- (3) Der Absatz 2 gilt auch, soweit die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Nuthe-Urstromtal und der Stadt Luckenwalde lückenhaft sein sollte.
- (4) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abrede über das Schriftformerfordernis.

§ 7
Inkrafttreten

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird mit ihrem Abschluss wirksam.

Nuthe-Urstromtal,

Luckenwalde,

Gemeinde Nuthe-Urstromtal

Stadt Luckenwalde

Monika Nestler
Bürgermeisterin

Elisabeth Herzog-von der Heide
Bürgermeisterin

Sabine Kaiser
Allgemeine Stellvertreterin

Peter Mann
Allgemeiner Stellvertreter